

# Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 11. Mai 2012 \*

*Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 9. Mai 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:*

\* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 22.10.2018) der o.g. Satzung (s. Amtliche Bekanntmachung 7/2012). Sie enthält zusätzlich die:

- Erste Änderungssatzung vom 14. Juni 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 12/2012),
- Zweite Änderungssatzung vom 28. Juni 2013 (s. Amtliche Bekanntmachung 12/2013),
- Dritte Änderungssatzung vom 7. Februar 2014 (s. Amtliche Bekanntmachung 3/2014),
- Vierte Änderungssatzung vom 15. Mai 2017 (s. Amtliche Bekanntmachung 11/2017),
- Fünfte Änderungssatzung vom 1. Juni 2017 (s. Amtliche Bekanntmachung 12/2017)
- Sechste Änderungssatzung vom 13. Juli 2018 (s. Amtliche Bekanntmachung 34/2018).

Alle vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Service“, „häufig besuchte Seiten“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Auswahlsetzung gilt für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den folgenden zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen:
  1. *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*),
  2. *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*),
  3. *Erziehungswissenschaft*,
  4. *Gesundheitspädagogik*,
  5. *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*,
  6. *Kindheitspädagogik*.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Freiburg vergibt in den zulassungsbeschränkten Studiengängen 90 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 9 HVVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird

nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die form- und fristgerechte Bewerbung um einen Studienplatz.

## § 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss
  - für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
  - für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahresbei der Pädagogische Hochschule Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Bei den Bachelorstudiengängen *Erziehungswissenschaft*, *Gesundheitspädagogik*, *Deutsch als Zweit-/Fremdsprache* sowie *Kindheitspädagogik* ist eine Zulassung nur zum Wintersemester möglich.

## § 3 Form des Antrags

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. in Kopie, die entsprechenden Originale bzw. amtlich beglaubigte Kopien müssen bei der Immatrikulation vorliegen,
  - a. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
  - b. im Falle der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2: der Kompetenznachweis gemäß § 5 a Abs. 3, sofern in diesen Studiengängen eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.
  - c. im Falle des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 alternativ zu a. die Fachhochschulreife oder die Bescheinigung des Bestehens einer besonderen Eignungsprüfung gemäß der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang *Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik)*. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 8 HVVO.
  - d. im Falle des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Nachweis für ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß den Kriterien in Anlage 7. Liegt der Nachweis für das Praktikum bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 2 noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zu Beginn des jeweiligen Semesters (1. Oktober) erbracht wird. In diesem Falle ist dem Antrag eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums gemäß Anlage 7 beizufügen, die die genaue Angabe des geplanten Praktikumszeitraums enthält. Wird der Nachweis über das absolvierte Praktikum nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
  - e. Nachweise mit konkreten Angaben zu Art der ausgeübten Tätigkeiten, Zeitraum und zeitlichem Umfang über ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeiten, ehrenamtliche Tätigkeiten, Zeiten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, praktische Tätigkeiten oder über außerschulische Leistungen wie ehrenamtlicher Tätigkeiten, Preise und Auszeichnungen.
2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.

## § 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Kommission besteht jeweils aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen

wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Die Vergabe der in § 1 Abs. 2 genannten 90% der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt bei den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in bestimmten Lehramtsfächern zu optimieren. Dabei werden im Falle des Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 insgesamt:

1. 39,23% der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquote vergeben nach §§ 5 a, 6 und 7, und
2. die verbleibenden 60,77% der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berücksichtigt.

Im Falle des Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden insgesamt:

1. 35,89% der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquote vergeben nach §§ 5 a, 6 und 7, und
2. die verbleibenden 64,11% der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 berücksichtigt.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  2. nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
  3. für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 5 Nr. 1 den erforderlichen Nachweis nach § 5 a Abs. 3 erbringt.
- (3) Die jeweils zuständige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7:
1. für die Quoten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 5 Nr. 1 i.V.m. § 5 a Abs. 1 und nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 5 Nr. 2 Ranglisten für jeden der beiden Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2,
  2. jeweils eine Rangliste für jeden der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der jeweils zuständigen Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Nr. 1 e werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg unberührt.

### **§ 5 a Kompetenzorientierte Passungsquoten**

- (1) Im Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:
1. MINT-Fächer 1 (hier: Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie, Physik oder Technik),

2. MINT-Fächer 2 (hier: Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit oder Biologie oder sozialwissenschaftlicher Sachunterricht mit Schwerpunkt Geographie),
3. Islamische Religionspädagogik/Theologie,
4. Sport.

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 2 Nr. 1 festgelegt.

- (2) Im Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als erstes Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

1. MINT-Fächer 1 (hier: Chemie, Physik oder Technik),
2. MINT-Fächer 2 (hier: Alltagskultur und Gesundheit, Biologie oder Geographie),
3. Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik,
4. Französisch,
5. Musik, Kunst,
6. Sport.

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 2 Nr. 2 festgelegt.

- (3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Abs. 1 und 2 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:

1. für die Fächer Musik, Kunst und Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 58 LHG,
2. für die MINT-Fächer 1 und 2 sowie die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik und Islamische Theologie/Religionspädagogik sowie Französisch in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.

Im Einzelfall kann die besondere Kompetenz für das gewählte Fach gemäß Abs. 3 Nr. 2 auch durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
- eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

- (4) Wird eines der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Fächer als zweites bzw. als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz gemäß Abs. 3 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 5 Nr. 2.

- (5) Die Rangliste innerhalb der jeweiligen kompetenzorientierten Passungsquote wird aufgrund der Regelungen gemäß § 6 und § 7 gebildet.

- (6) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 vergeben.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2, Ziffer 1 und 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:
  1. die Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung (HZB) (vgl. Anlage 1)
  2. sonstige Leistungen:

- a. eine einschlägige Berufsausbildung sowie einschlägige Berufstätigkeiten, geleistete Dienste und Praktika (vgl. Anlage 3),
- b. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können (vgl. Anlagen 4 bis 5),
- c. Zeiten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen (vgl. Anlage 6).

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
  - a. Für die im Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote der HZB werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 15 Punkte vergeben.
  - b. Ist keine Durchschnittsnote im Zeugnis ausgewiesen, dann sind die einzelnen Noten der HZB entsprechend umzurechnen, bei ausländischen Noten nach den Richtlinien der KMK.

2. Bewertung sonstiger Leistungen

Für die Bewertung der sonstigen Leistungen werden gemäß Anlagen 3 bis 6 insgesamt maximal 15 Punkte vergeben.

- a. Bewertung einer einschlägigen Berufsausbildung sowie einschlägiger Berufstätigkeiten, geleisteter Dienste und Praktika (vgl. Anlage 3): Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt; verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über mehrere Berufsausbildungen, so hat sie bzw. er nur Angaben zu jener Berufsausbildung vorzulegen, die für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, einschlägig ist. Es können mehrere Berufstätigkeiten, geleistete Dienste und Praktika berücksichtigt werden, sofern sie jeweils einschlägig sind;
- b. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können:

- ehrenamtliche und geringfügige praktische Tätigkeiten (vgl. Anlage 4)
- besondere Leistungen (vgl. Anlage 5)
- Zeiten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen (vgl. Anlage 6).

Die Auswahlkommission bewertet für Ziffer 2 auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Bei der Bewertung kann die Kommission der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung Vorrang geben vor der schematischen Bewertung gemäß den Anlagen 3 bis 6.

Die Kommission vergibt die Punktezahlen für Ziffer 1 und 2 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1, Ziffer 1 (Durchschnittsnote der HZB) wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Zu diesem Produkt wird die Punktzahl nach Abs. 1, Ziffer 2 addiert. Auf der Grundlage dieser Summe (max. 60 Punkte) wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind**

Die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind wird auf 8 % festgelegt.

## **§ 9 Bescheide**

Die Pädagogische Hochschule Freiburg teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den jeweiligen Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss

des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:
  1. Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 9. Juli 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung 13/2011).
  2. Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Zulassungs- und Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen *Pädagogik der frühen Kindheit* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 23. Juli 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung 16 / 2011).
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Freiburg, den 11. Mai 2012

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg

## Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktezahl zur Durchschnittsnote der HZB

Note HZB	Punkte
1,0	15
1,1	
1,2	14
1,3	
1,4	13
1,5	
1,6	12
1,7	
1,8	11
1,9	
2,0	10
2,1	
2,2	9
2,3	
2,4	8
2,5	

Note HZB	Punkte
2,6	7
2,7	
2,8	6
2,9	
3,0	5
3,1	
3,2	4
3,3	
3,4	3
3,5	
3,6	2
3,7	
3,8	1
3,9	
4,0	0

## Anlage 2 Festlegung der kompetenzorientierten Passungsquoten

Die nachfolgend für die verschiedenen Fächer im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) festgesetzten Studienplatzzahlen im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquoten nach § 5 a gelten für jeweils ein Studienjahr. Zum Wintersemester 2017/2018 unbesetzt gebliebene Studienplätze sind zum Sommersemester 2018 zu vergeben (nachfolgend wird die Aufteilung der Studienplätze zwischen Winter- und Sommersemester jeweils in Klammern ergänzt).

1. Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*)
  - a. MINT-Fächer 1 (insgesamt 45 Studienplätze (32/13), davon für naturwissenschaftlich-technischen Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie 16 Studienplätze (11/5), mit Schwerpunkt Physik 14 Studienplätze (10/4) und mit Schwerpunkt Technik 15 Studienplätze (11/4)),
  - b. MINT-Fächer 2 (insgesamt 61 Studienplätze (43/18), davon für naturwissenschaftlich-technischen Sachunterricht mit Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit 30 Studienplätze (21/9), mit Schwerpunkt Biologie 18 Studienplätze (13/5) und für sozialwissenschaftlichen Sachunterricht mit Schwerpunkt Geographie 13 Studienplätze (9/4)),
  - c. Islamische Theologie/Religionspädagogik: 4 Studienplätze (3/1),
  - d. Sport: 23 Studienplätze (16/7).

2. Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*)
  - a. MINT-Fächer 1 (insgesamt 27 Studienplätze (19/8), davon für Chemie: 10 Studienplätze (7/3), für Physik: 8 Studienplätze (6/2) und für Technik: 9 Studienplätze (6/3)),
  - b. MINT-Fächer 2 (insgesamt 37 Studienplätze (26/11), davon für Alltagskultur und Gesundheit 18 Studienplätze (13/5), für Biologie 11 Studienplätze (8/3) und für Geographie 8 Studienplätze (5/3)),
  - c. Theologien (insgesamt 16 Studienplätze (11/5), davon für Evangelische Theologie/ Religionspädagogik 6 Studienplätze (4/2), für Katholische Theologie/Religionspädagogik 7 Studienplätze (5/2) und für Islamische Theologie/Religionspädagogik 3 Studienplätze (2/1)),
  - d. Französisch: 12 Studienplätze (8/4),
  - e. Kunst, Musik (insgesamt 14 Studienplätze (10/4), davon für Kunst 8 Studienplätze (6/2) und für Musik 6 Studienplätze (4/2)),
  - f. Sport: 14 Studienplätze (10/4).

### **Anlage 3 Bewertung einschlägiger Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, geleisteter Dienste und Praktika**

- (1) Art der Tätigkeit: Eine Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Ziffer 1 bis 4 wird in Abhängigkeit von der Ausbildungsdauer in Jahren bewertet (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Ausbildungsjahr 5 Punkte vergeben, maximal 15 Punkte. Eine Berufstätigkeit in einem der Bereiche unter Ziffer 1 bis 4 wird in Abhängigkeit von der Dauer der Berufstätigkeit in Jahren bewertet (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Jahr der Berufstätigkeit 5 Punkte vergeben, maximal 15 Punkte. Berufsausbildungen in anderen als den in Ziffer 1 bis 4 genannten Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommissionen in Abhängigkeit von der Ausbildungsdauer bewertet werden (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Ausbildungsjahr 2 Punkte vergeben, maximal 6 Punkte. Tätigkeiten nach Ziffer 5 und 6 werden in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Abs. 2 bewertet.
  1. Lehrberufe: Dramaturg und Theaterpädagoge/-in, Fachlehrer/-in, Gymnastiklehrer/-in, Musiklehrer/-in.
  2. Berufe im Bereich Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache: Dolmetscher/-in, Übersetzer/-in, Fremdsprachenkorrespondent/-in, Fremdsprachensekretär/-in, Europasekretär/-in.
  3. Berufe im Sozialbereich: Erzieher/-in, Sozialarbeiter/-in, Jugend- u. Heimerzieher/-in.
  4. Berufe im Gesundheitsbereich: Heilerziehungspfleger/-in, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Logopäde/Logopädin.
  5. Geleistete Dienste, soweit die Tätigkeit inhaltlich in einen der Bereiche unter Ziffer 1 bis 4 fällt: Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst oder Anderer Dienst im Ausland, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr, Jugendmigrationsdienst, Kulturweit, Weltwärts, Au-Pair-Aufenthalt.
  6. Praktika, soweit die Tätigkeit inhaltlich in einen der Bereiche unter Ziffer 1 bis 4 fällt. In Fällen weiterer Berufe und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Dauer der Tätigkeit für geleistete Dienste gemäß Abs. 1 Ziffer 5 und Praktika gemäß Abs. 1 Ziffer 6: Bei der Bewertung der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeitätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren, z.B.:
  - 50%-Stelle: Faktor = 0,5
  - 75%-Stelle: Faktor = 0,75.



Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Monate, mind.:	4	6	8	10	12	24	36
Punkte:	1	2	3	4	5	10	15

#### **Anlage 4 Bewertung ehrenamtlicher und geringfügiger praktischer Tätigkeiten**

- (1) Art der Tätigkeit: Ehrenamtliche Tätigkeiten in einem der Bereiche unter Ziffer 1 bis 3 und geringfügiger praktische Tätigkeiten in einem der Bereiche unter Anlage 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 werden mit max. 6 Punkten in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Abs. 2 bewertet.
1. Gruppenleitung in der Jugendarbeit: z.B. kirchliche Kinder- und Jugendgruppen, Leitung von Kindergottesdienstgruppen, Umweltschutzorganisationen, Musik.
  2. Schülermentor/-in: z.B. Umweltschutz, Musik, Sport, Verkehrserziehung, Soziale Verantwortung.
  3. Übungs- und Ausbildungsleiter/-in: z.B. Sport, Musik, Jugendfeuerwehr, Technisches Hilfswerk, Sanitätsdienste.
- (2) Dauer der Tätigkeit: Die Dauer der ehrenamtlichen oder geringfügigen praktischen Tätigkeit wird wie folgt bewertet: Regelmäßige Ausübung des Ehrenamtes oder der praktischen Tätigkeit mit einem Zeitaufwand von mindestens 1,5 Stunden pro Woche über einen Zeitraum von:
- kürzer als 12 Monate: 0 Punkte,
  - 12 Monate – 14 Monate: 1 Punkt,
  - 15 Monate – 17 Monate: 2 Punkte,
  - 18 Monate – 20 Monate: 3 Punkte,
  - 21 Monate – 22 Monate: 4 Punkte,
  - 23 Monate – 24 Monate: 5 Punkte,
  - länger als 24 Monate: 6 Punkte.
- Umfasst die praktische Tätigkeit über die gesamte Dauer der Tätigkeit hinweg einen Zeitaufwand pro Woche von mindestens 25% einer Vollzeittätigkeit, ist entsprechend Anlage 3 Abs. 2 zu verfahren.

#### **Anlage 5 Bewertung besonderer Leistungen**

- (1) Art der besonderen Leistungen: Als besondere Leistungen werden Preise und Auszeichnungen bewertet: z.B. Jugend forscht, Sportmeisterschaften, Musikwettbewerbe, Künstlerische Leistungen, Ehrungen im sozialen, politischen, gesellschaftlichen Bereich in Abhängigkeit von der Ebene der Auszeichnung gemäß Abs. 2.
- (2) Ebene der Auszeichnung:
- Vereins-, Schulebene: 0 Punkte
  - Kreis-/Stadtebene: 1 Punkt
  - min. überregionale Ebene: 2 Punkte
  - min. Bundesebene: 3 Punkte.

#### **Anlage 6 Bewertung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen**

Bewertet werden:

1. Zeiten der Erziehung von eigenen oder angenommenen Kindern und von Pflegekindern unter 14 Jahren, für die der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Personensorge zusteht, die im gemeinsamen Haushalt leben oder gelebt haben und die sie bzw. er überwiegend alleine versorgen sowie

2. Zeiten der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt wie die Bewerberin bzw. der Bewerber, und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.

Zuordnung einer Punktzahl zur Dauer der Kindererziehung bzw. der Pflege von Angehörigen:

- min. 6 Monate bis 1 Jahr: 1 Punkt,
- min. 2 Jahre: 2 Punkte,
- min. 3 Jahre: 3 Punkte,
- min. 4 Jahre: 4 Punkte,
- min. 5 Jahre: 5 Punkte,
- min. 6 Jahre: 6 Punkte.

## **Anlage 7 Kriterien für die Anerkennung des Praktikums für den Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik***

Kriterien für die Anerkennung des Praktikums sind:

1. Das vierwöchige Praktikum ist in Vollzeit (in der Regel mind. 38 Stunden / Woche, d.h. insgesamt mind. 152 h, darin enthalten sind auch Vor- und Nachbereitungszeiten) in einer in- oder ausländischen Kindertageseinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Altersgruppe vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt) gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren.
2. Kann das Praktikum nicht in Vollzeit (mind. 38 Stunden / Woche) durchgeführt werden, verlängert sich der Praktikumszeitraum gemäß folgendem Schema (jeweils auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche):
  - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 38 h bis 36 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 1 Tag,
  - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 36 h bis 34 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 2 Tage,
  - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 34 h bis 32 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 3 Tage,
  - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 32 h bis 30 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 4 Tage.Die Gründe für die geringere Wochenarbeitszeit sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Praktika mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 30 h sind nicht zulässig.
3. Das Praktikum darf höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden und dabei höchstens in insgesamt zwei Zeitabschnitte unterteilt werden.
4. Das Praktikum hat außerdem unter der Anleitung einer pädagogischen Fachkraft (Abschluss mindestens Erzieherin bzw. Erzieher) zu erfolgen;
5. Das mindestens vierwöchige Praktikum darf zum Zeitpunkt der Studienaufnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.